

§ 14

Bei der Ablieferung von Mastschweinen durch die LPG auf Grund von Verträgen, die vor Wirksamkeit dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber nicht termingemäß erfüllt werden, ist die Bezahlung vom VE AB nach § 13 Abs. 2 vorzunehmen. Vertragsstrafen sind nicht mehr zu berechnen. Werden die Verträge termingemäß erfüllt, regelt sich die Bezahlung nach § 13 Abs. 1.

§ 15

Behandlung der Schweinemastverträge mit LPG bei Ausbruch von Schweinepest oder anderen Seuchen

(1) Muß infolge Ausbruchs von Schweinepest oder anderen Seuchen in einer LPG der gesamte Schweinebestand geschlachtet werden, so ist der Mastvertrag nach Vorlage durch den VEAB durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises aufzuheben.

(2) Wurden die Schweine der LPG in mehreren Ställen gehalten und ist durch die Schweinepest nur ein Teilverlust entstanden, so hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises nach eingehender Prüfung der Möglichkeiten über die Erfüllung der Verträge zu einer späteren Zeit oder über eine teilweise Aufhebung der Verträge zu entscheiden.

(3) Bei Verlängerung der Verträge ist ein kurzfristiger Termin anzustreben. Die Verlängerung des Vertrages ist dem VEAB mitzuteilen und von diesem in seinem Vertrag zu vermerken.

(4) Bei Verlängerung von Verträgen infolge Schweinepest oder anderen Seuchen ist vom VEAB der LPG bei der Ablieferung von Mastschweinen zur Erfüllung der verlängerten Verträge der Aufkaufpreis nach § 13 Abs. 1 zu zahlen, sofern zum Zeitpunkt der Ablieferung die Vertragsbedingungen erfüllt sind.

(5) Der VEAB hat den Räten der Gemeinden von den Änderungen der Mastverträge zur Eintragung in die Erzeugerkartei Kenntnis zu geben.

(6) Über alle anderen Anträge auf Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Schweinemastverträgen mit LPG haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke zu entscheiden. Von der Entscheidung sind beide Vertragspartner in Kenntnis zu setzen.

Teil III

Verträge über die Mast von Jungrindern

§ 16

Abschluß der Verträge über die Mast von Jungrindern¹

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften (KG) sind berechtigt, heben den Verträgen über den Aufkauf von Schlachtvieh Verträge über die Mast von Jungrindern, in folgendem „Verträge“ genannt, mit

- a) Bauernwirtschaften,
- b) Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (mit LPG nur die VEAB),
- c) Mitgliedern von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und

d) anderen landwirtschaftlichen Betrieben und Erzeugern, die Rinder halten (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern und von VEB für Mast von Schlachtvieh),

abzuschließen.

Die Kontingente der Verträge werden für jeden Bezirk vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

(2) Vor Vertragsabschluß ist festzustellen, ob die unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Tierhalter neben der zur Erfüllung ihrer Ablieferungsverpflichtungen erforderlichen Anzahl von Tieren noch über Kälber verfügen, um den Vertrag abschließen zu können.

§ 17

Bedingungen für die Mast von Jungrindern

(1) Die Kälber müssen am Tage des Vertragsabschlusses mindestens ein Alter von 14 Tagen erreicht haben und dürfen nicht mehr als 65 kg wiegen. Sie müssen gesund sein. Zur Mast dürfen nur männliche, nicht herdbuchfähige Kälber sowie zuchtuntaugliche weibliche Kälber vertraglich gebunden werden.

(2) Die Laufzeit der Verträge darf 12 Monate nicht übersteigen.

(3) Der Betrieb muß sich vertraglich verpflichten, durch die Mast das Lebendgewicht jedes Kalbes, über das ein Vertrag abgeschlossen wird, auf mindestens 250 kg und so zu erhöhen, daß es die Qualitätsmerkmale der Schlachtwertklassen A bis C erreicht. Der VEAB bzw. die KG ist zur Abnahme der Jungrinder nur verpflichtet, wenn diese Bedingungen fristgemäß (Abs. 2) erfüllt sind.

(4) Die Abnahme der Jungrinder regelt sich nach den Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

§ 18

Vergünstigungen

(1) Der ablieferungspflichtige Erzeuger oder Betrieb bzw. die LPG erhält vom VEAB bzw. von der KG bei Vertragsabschluß je Kalb

- a) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch (3,5 % Fettgehalt) in Höhe von 160 kg und
- b) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Getreide in Höhe von 300 kg sowie
- c) eine Bezugsberechtigung über 300 kg Magermilch.

Die Gutschriften für die im laufenden Jahr abgeschlossenen Verträge können auf Wunsch des Erzeugers auch auf die Pflichtablieferung des folgenden Jahres angerechnet werden.

(2) Über die den Erzeugern zustehenden Gutschriften sind von dem VEAB und der KG monatlich Nachweise (getrennt für Milch und Getreide) gemeindeweise in doppelter Ausfertigung auszustellen.